

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gräfenhainichen

- Feuerwehrsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Stadt Gräfenhainichen unterhält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete des Brandschutzes und der Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr. Diese besteht aus den Ortsteilfeuerwehren:

- Gräfenhainichen
- Jüdenberg
- Möhlau
- Schköna
- Tornau
- Zschornewitz

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung der Stadt Gräfenhainichen als Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu anderen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebene Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugend- und Kinderfeuerwehr
- d) Musikabteilung

(2) Diese Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Ortswehrleitung zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet in Verbindung mit dem Stadtwehrleiter der Bürgermeister nach Anhörung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Ortswehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(4) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlichem Einverständnis des Erziehungsberechtigten Einwohner der Stadt Gräfenhainichen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, soweit sie die körperliche und geistige Eignung zur Teilnahme am Dienstgeschehen der Jugendfeuerwehr aufweisen. Die Bestätigung der Aufnahme in die Jugendfeuerwehr obliegt dem Träger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Stadt- bzw. Ortswehrleiter übertragen.

(5) Bei Aufnahme in die Feuerwehr, besteht eine Probezeit von 12 Monaten. Nach erfolgreicher Probezeit erhält das Mitglied den Dienstausweis.

§ 5

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.

Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch 2 stellvertretende Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt.

(2) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der Stadtwehrleiter wird von den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr gewählt und zur Berufung vorgeschlagen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiter und der Stellvertreter erfolgen.

(4) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter werden durch das Gremium der Ortswehrleiter und stellvertretenden Ortswehrleiter gewählt und zur Berufung vorgeschlagen.

(5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, die folgende Voraussetzungen erfüllen: abgeschlossene Lehrgänge "Leiter einer Feuerwehr" und "Verbandsführer" oder "Zugführer" und Führerschein Klasse B.

(6) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und die Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(7) Die Ortswehrleiter werden von den Einsatzkräften ihres Ortsteils vorgeschlagen und für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt darf nur werden, wer die Befähigung zur Führung einer Feuerwehr nachgewiesen hat. In den Ortsfeuerwehren ist zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft mindestens ein Stellvertreter des Ortswehrleiters nach gleichen Grundsätzen zu wählen. Dieser führt die Ortsfeuerwehr bei Verhinderung des Ortswehrleiters.

§ 6

Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gräfenhainichen haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Stadt sein.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,*
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,*
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.*

(3) Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein.

Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines im Einsatz erfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,*
- b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,*
- c) dem Austritt,*
- d) dem Ausschluss.*

(5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Gründe für den Ausschluss sind vor allem:

- a) wiederholte Verstöße gegen Dienstpflichten,
- b) grob unkameradschaftliches Verhalten,
- c) grob anstößiges Benehmen in der Öffentlichkeit,
- d) Rassenfeindlichkeit

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr im vorbeugenden Brandschutz, bei der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr, im technischen Bereich und zur Unterstützung des Dienstgeschehens in der Jugendfeuerwehr eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist zum Inhalt der Dienstplanung zu machen bzw. vom Ortswehrleiter zu genehmigen.

(3) Besonders verdienstvolle Mitglieder der Feuerwehr können auf Vorschlag der Stadt- und Ortswehrleitungen vom Träger der Feuerwehr zum Ehrenmitglied der Feuerwehr ernannt werden.

(4) In die Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr der Stadt Gräfenhainichen können auch Personen als Ehrenmitglied aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der Stadt beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung der Stadt- und Ortswehrleitungen.

§ 8

Jugend- und Kinderfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Gräfenhainichen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendfeuerwehr dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr in Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V..

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren und führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Gräfenhainichen". Der jeweilige Ortschaftsname kann angefügt werden.

(3) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Gräfenhainichen wird von einem Stadtjugendwart geleitet. Der Stadtjugendwart ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verantwortlich. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die Ortsjugendfeuerwehrwarte unterstützt.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des jeweiligen Ortswehrleiters, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Ortsjugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter werden vom Stadt- oder Ortswehrleiter vorgeschlagen und vom Bürgermeister in ihre Funktion für eine Dauer von vier Jahren eingesetzt.

(6) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendabteilung entscheidet nach Anhörung des Jugendwartes und des Ortswehrleiters der Stadtwehrleiter.

(7) In den Ortsfeuerwehren sind die Bildung und der Aufbau von Kinderfeuerwehren zu fördern. Kinder, die in die Kinderfeuerwehr eintreten wollen, müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Kinderfeuerwehr wird von einem Betreuer geleitet, der mindestens die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter abgeschlossen haben muss.

§ 9

Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Gräfenhainichen“. Der jeweilige Ortschaftsname kann angefügt werden.

(2) Die Musikabteilung besteht aus Angehörigen der Feuerwehr und Einwohnern der gemeinsamen Stadt, die sich zum Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Angehörige der Musikabteilung müssen nicht auch anderen Abteilungen der Feuerwehr zugehörig sein.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiters der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(5) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 10

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Unfällen und sonstigen Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Gräfenhainichen Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter Folgendes unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und/oder Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
- c) im Dienst zugefügte Körper- und/oder Sachschäden Dritter.

§ 11

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr, spezielle Aufgaben des Stadtwehrleiters

(1) Der Stadtwehrleiter bestimmt den Inhalt und den Zyklus der Beratungen mit den Ortswehrleitern. Er entscheidet auch über die Hinzuziehung weiterer Mitglieder der Feuerwehr und über die Einladung von Gästen. Erforderlich werdende Festlegungen sind in Form von Beschlüssen mehrheitlich zu fassen. Das Recht zur Beschlussfassung haben nur der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter gem. § 5 Abs.1 sowie die Ortswehrleiter.

(2) Beschlüsse mit grundsätzlichem Inhalt, die nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr dessen Bestätigung bedürfen, sowie andere Festlegungen der Wehrleiterberatungen sind von den Funktionsträgern in ihren Zuständigkeitsbereichen auszuwerten und durchzusetzen.

(3) Der Stadtwehrleiter entscheidet im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern über weitere erforderlich werdende Stellvertreterfunktionen und bereitet die Berufung in Funktionen vor.

(4) Der Stadtwehrleiter sichert im Zusammenwirken mit den Stellvertretern und den Ortswehrleitern die Geschäftsverteilung in den Feuerwehren entsprechend den Erfordernissen.

(5) Der Stadtwehrleiter sichert unter Einbeziehung der Ortswehrleiter und der Fachberater die qualifizierte Zuarbeit (Mittelanforderung) für die Bedarfsplanung der Feuerwehr.

(6) Der Stadt- bzw. der zuständige Ortswehrleiter sichert die Erarbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente für den Einsatz der Feuerwehr im Stadtgebiet. Die Einsatzdokumente sind vom Träger der Feuerwehr zu bestätigen.

(7) Der Stadtwehrleiter unterbreitet dem Träger der Feuerwehr Vorschläge zur Einweisung der Einsatzkräfte in Einsatzdokumente anderer Gemeinden, die die Feuerwehr der Stadt Gräfenhainichen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat.

§ 12

Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen der Feuerwehr sind zum Inhalt der Dienstplanung zu machen.

(2) In Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr ist mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder der Feuerwehr in den jeweiligen Ortsteilen zu planen.

(3) Diese Mitgliederversammlungen dienen vor allem

- der Bekanntgabe von Personalveränderungen,
- der Vornahme des Einsatzes in Funktionen der Feuerwehr,
- dem Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen durch den Träger der Feuerwehr,

- *der Darlegung des Tätigkeitsberichtes des Ortswehrleiters zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung im Brandschutz und auf dem Gebiet der Hilfeleistungen,*
- *der Aussprache zum Tätigkeitsbericht des Ortswehrleiters,*
- *dem Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.*

(4) Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Satzung sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 aller Vertreter der Feuerwehr (Ortswehrleiter) sowie dem Stadtwehrleiter und deren Stellvertreter.

§ 13

Versorgung der Einsatzkräfte

(1) Bei länger andauernden Einsätzen haben die Einsatzkräfte der Feuerwehr Anspruch auf Einsatzversorgung.

(2) Der Träger der Feuerwehr regelt die konkrete Handhabung in einer Dienstanweisung.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bis dahin geltenden Satzungen der Feuerwehr der Stadt Gräfenhainichen vom 19.05.1998 und der ehemaligen Gemeinden Möhlau vom 06.11.1997, Schköna vom 30.06.1991, Tornau vom 17.02.2006 und Zschornowitz vom 26.11.1997 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 19.09.2012

Siegel

Harry Rußbütt
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gräfenhainichen

Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen

Richtwerte für den Einsatzleiter zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung der ihm anvertrauten Einsatzkräfte nach Einsätzen

A. Grundsätzliches

Einem Angehörigen der Feuerwehr dürfen durch seine Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Die Feuerwehr hat gegenüber den ehrenamtlichen Einsatzkräften eine Fürsorgepflicht. Zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung von Einsatzkräften nach Einsätzen und der damit zusammenhängenden Verantwortung des Einsatzleiters existieren nur unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landesgesetzen. Teilweise bestehen keine Vorgaben. Für eine weitestgehend einheitliche Verfahrensweise möchte der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) mit dieser Empfehlung einen Richtwert / eine Beurteilungsgrundlage vorschlagen.

Die Belastung der eingesetzten Einsatzkräfte nach Einsätzen hängt von einer Vielzahl von Aspekten ab. Neben der eigentlichen körperlichen und ggf. auch seelischen Beanspruchung werden auch hauptberufliche Belange und andere individuelle / persönliche Umstände eine wesentliche Rolle spielen müssen. Tageszeit und Einsatzdauer bzw. der Einsatzumfang sind weitere Orientierungshilfen.

Tatsächlich wird überwiegend auf die objektive Beurteilung und Entscheidung des Einsatzleiters abgestellt werden müssen, in jedem Einzelfall festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Ruhe- und Erholungszeiten benötigt bzw. beanspruchen kann. Insoweit kann dieses Papier nur eine Entscheidungshilfe sein.

B. Allgemeine Einsatzbelastungen

Nehmen Feuerwehrangehörige während ihrer Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme von der Arbeitsleistung freigestellt. Ein Feuerwehreinsatz ist erst nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel beendet.

Besondere Verantwortung hat der Einsatzleiter für die Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsbereitschaft seiner Mannschaft. Im Interesse der Arbeitgeber sowie der Städte und Gemeinden als Aufgaben- und Kostenträger kann der Einsatzleiter für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz zu einem anderen Zeitpunkt als beendet erklären soweit ausreichend Reservekräfte am Einsatzort vorhanden sind und wenn ein spezieller Feuerwehrangehöriger zur Ausübung seiner Tätigkeit eine ausreichende Mindestruhezeit vor Dienstbeginn benötigt (wie z.B. spezielle Ruhezeiten für Kraftfahrer nach EG-Vorschrift).

Ob der Feuerwehrangehörige nach Einsätzen am Tage eine Ruhezeit benötigt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Nach Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) hat der Einsatzleiter zu gewährleisten, dass die Einsatzkräfte soviel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Ruhezeit sollte die Zeit der geopferten Nachtruhe sein.

C. Ruhezeiten nach speziellen Einsatzbelastungen

Einsatz mit Atemschutz

Zur Vermeidung von Überbelastungen darf ein Feuerwehrmann max. zweimal pro Einsatztag für ca. 40 Minuten als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Einsatz mit Wärmestrahlschutzanzügen

Spezielle Einsätze in Wärmestrahlschutzanzügen dürfen 10 bis 15 Minuten nicht überschreiten. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Einsatz mit Chemikalien- und Gasschutzanzügen

Einsatzzeiten in Chemikalien- und Gasschutzanzügen dürfen bei Einsatztemperaturen von 20 bis 25° C max. 30 Minuten betragen. Bei Einsatztemperaturen über 35° C darf die Einsatzzeit max. 10 Minuten betragen. Danach sind mindestens 2 Stunden Ruhezeit zur Regeneration einzuhalten.

Unklare Verhältnisse

Grundsätzlich sollte der Einsatzleiter bei unklaren Verhältnissen zum Schutz der ihm anvertrauten Einsatzkräfte einen Notarzt einbeziehen.

Hinweis:

Der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 in Ulm diese Empfehlungen mit Ausnahme des Abschnittes C zustimmend zur Kenntnis genommen und den Bundesländern empfohlen, die Hinweise in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Regelung für die Stadt Gräfenhainichen:

Ruhezeiten nach Einsätzen und Bereitschaften

Nach Teilnahme an Einsätzen oder Bereitschaften von mehr als 4 Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr liegt, und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 6 Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes.